AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Dezember 2020 Jahrgang 2020, Nr. 54

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

474 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 bekannt gemachte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und dem Kreis Minden-Lübbecke über den Betrieb eines gemeinsamen Kommunalarchivs in Minden 562
475 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung 562
476 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 563
477 Öffentliche Zustellung von Bescheides des Jobcenters (proArbeit) 563
478 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 563
479 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 563

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

480 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Bad Oeynhausen 563
481 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen 563
482 Erhöhung des Betreuungsgeldes für die Tagespflegepersonen nach den „Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ der Stadt Bad Oeynhausen 566
483 1. Verlängerung der Veränderungssperre „Südliche Steinstraße der Stadt Bad Oeynhausen 566
484 Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ der Stadt Bad Oeynhausen 567
485 Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen 569
486 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ der Stadt Bad Oeynhausen. 570
487 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst 572
488 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst 572
489 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst 572
490 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Hüllhorst 573
491 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst 573
492 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst 573
493 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Hüllhorst 573
494 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Lübbecke 574
495 Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ in der Ortschaft Petershagen der Stadt Petershagen 574
496 Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ in der Ortschaft Lahde der Stadt Petershagen 575
497 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Porta Westfalica 577
498 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica 580
499 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungssatzung) der Stadt Porta Westfalica 581
500 13. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica 582
501 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica 582
502 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica 583
503 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica 584

C. Sonstige Bekanntmachungen

504 Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) 585
505 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) 589
506 Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) Anlage 2 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) 590
507 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) 592
508 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) 593
509 Änderungsordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede 594
510 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke 595

474 **Bekanntmachung**

Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 14. Dezember 2020 bekannt gemachte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und dem Kreis Minden-Lübbecke über den Betrieb eines gemeinsamen Kommunalarchivs in Minden vom 01. Dezember 2020 wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Minden, den 17. Dezember 2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin

475 **Bekanntmachung**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Wolter GbR, vertreten durch Herrn Michael Wolter, Haßmoor 3, 32369 Rahden, betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung im planungsrechtlichen Außenbereich nördlich des Ortsteiles Rahden – Varl. Es handelt sich um eine Anlage zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, welche aufgrund der Tierplatzzahlen nicht dem Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) sondern vielmehr dem Baurecht unterliegt.

Die Wolter GbR beantragt die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes mit einem Tierplatzbestand von 35 Jungsauen-, 56 Abferkel-, 204 Sauen-, 860 Ferkelaufzuchtplätzen um zusätzliche 704 Schweinemastplätze sowie einen Güllehochbehälter mit Zeltdach.
Die Erweiterung soll direkt an der Hofstelle und unmittelbar an den Gebäudebestand erfolgen. Das Vorhabengrundstück ist im Bestand bereits teilweise versiegelt und es liegt eine intensive Ackernutzung vor. Für die 1.252 m² vollversiegelte und 911 m² teilversiegelte Fläche sollen Kompensationsmaßnahmen, die in einem landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt sind, umgesetzt werden. Weiterhin soll der Schweinemaststall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage versehen werden, an die auch Teile der bestehenden Stallungen angeschlossen werden sollen. Somit ist mit keiner Erhöhung der Geruchsimmissionen gegenüber dem Istzustand zu rechnen.

Das Vorhaben der Wolter GbR fällt nicht unter die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt allein nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Im Umfeld dieses Vorhabens befinden sich aber weitere bestehende Tierhaltungsanlagen, so einerseits der vorhandene Altbestand auf der Hofstelle Haßmoor 7 mit 500 Ferkelaufzuchtplätze sowie anderseits der Stall im Feld mit 1.495 Mastschweinen. Bei dem Vorhaben der Wolter GbR handelt es sich somit um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 UVPG. Als Anwendungsfall der sogenannten nachträglichen Kumulation nach § 11 Abs. 3 UVPG überschreiten die aufgeführten kumulierenden Vorhaben zusammen die Größen- / Leistungswerte für die UVP-Pflicht nach § 6 UVPG.

Eine UVP-Pflicht besteht nach § 11 Abs. 4 UVPG für das hinzutretende kumulierende Vorhaben der Wolter GbR allerdings erst, sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Zunächst ist für das Vorhaben der Wolter GbR daher nach § 11 Abs. 4 S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erfolgt.

Diese überschlägige Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass nach Ausführung des geplanten Vorhabens die Wahrung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG gegeben ist.

Risiken für die menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind nicht zu erwarten. Der Antragsteller wird mit dem Einsatz der Abluftreinigungsanlage die hinzutretenden Geruchs-, Staub-, Bioaerosol- und auch die Ammoniakemissionen wirksam vermindern. Die Abdeckung des Güllebehälters geht über den Stand der Technik hinaus. Die vorhandenen Geruchsimmissionen werden sich nicht erhöhen. Auch auf die Staub- und Bioaerosolimmissionen trifft dies zu. Eine wesentliche Änderung der Betriebsprozesse ist nicht erkennbar, sodass zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Lärm und betriebsbezogenen Fahrzeugverkehr nicht zu erwarten sind. Somit führen weder Lärm- und Lichtimmissionen sowie Verkehrslärmimmissionen noch Geruchsimmissionen bzw. Staub- und Bioaerosolimmissionen zu einer Verschlechterung der Immissionssituation und lassen damit keine erhebliche Belästigung erwarten.

Erhebliche Auswirkungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UVPG sind nicht anzunehmen. Das Gebiet ist durch versiegelte Flächen und intensive Ackernutzung schon vorbelastet. Der Baumbestand im Umfeld des geplanten Vorhabens trägt zu dessen Einbindung in den Ort und in die Landschaft bei. Im Plangebiet sind keine Erholungsmaßnahmen vorhanden. Die Naherholung wird nicht eingeschränkt. Forstliche Belange werden ebenfalls nicht berührt. Die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden durch bestehende und geplante Eingrünungen minimiert, sowie die Beeinträchtigungen auf Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt mit Biotopverlust und die Habitatstrukturen durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gemindert.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines ordnungsbehördlich festgesetzten Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes. Bei Beachtung und Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 UVPG ist ebenfalls nicht auszugehen.

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung dar, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde ist daher nicht zu erwarten, dass durch das beantragte, hinzutretende kumulierende Vorhaben der Wolter GbR zusätzliche erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 16.12.2020
Az.: 30.RA.41/18-1

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
Bau- und Planungsamt / untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrag
(gez. T. David-Zech)

476 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

477 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

478 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

479 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 3	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021
Nr. 4	Redaktionsschluss	11.02.2021	Ausgabe	18.02.2021

480 Bekanntmachung

Das große städtische Dienstsiegel mit der lfd. Nr. 25 ist abhandengekommen und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Das Siegel besteht aus einem runden Gummistempel, Durchmesser 35 mm; in der Kreismitte ist das Wappen der Stadt Bad Oeynhausen angebracht, am oberen Kreisrand das Wort „Stadt“ und darunter die Ziffer 25, und am unteren Kreisrand die Worte „Bad Oeynhausen“.

Bad Oeynhausen, den 10.12.2020

gez.
Bökenkröger
Bürgermeister

481 Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.12.2020

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und des Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des RettG NRW in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2
Umfang der Benutzung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bad Oeynhausen und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bad Oeynhausen außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bad Oeynhausen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.

(5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

(6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ **4**

Gebührenberechnung

(1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt). Dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.

(3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

(4) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

(5) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagens werden die doppelten Gebühren erhoben.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Oeynhausen.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der
   a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
   b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellt / beantragt,
   c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellen / beantragen lässt,
   d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird,
   e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst alarmiert.

(3) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

(6) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 29.10.2019 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.12.2020

Gebührentarife

1. Notfallrettung

1.1	**Notärztliche Versorgung**	
1.2	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarztgestellung	
1.2.1	Grundgebühr	772,99 €
1.1.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	4,42 €
1.2	**Notfallrettung (Rettungswagen - RTW)**	
1.2.1	Grundgebühr 641,45 €	
1.2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,14 €
1.3	**Notfallrettung (Intensivtransportwagen/Schwerlast-RTW)**	
1.3.1	Grundgebühr 3.588,39 €	
1.3.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,22 €

2. Krankentransport (Krankentransport - KTW)

2.1	Grundgebühr	195,69 €
2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	0,60 €

3. Wartezeiten (KTW / RTW)

3.1	für die erste Viertelstunde	0,00 €
3.2	für jede weitere angefangene Viertelstunde	22,00 €

4. Sonstige Gebühren

	Einsatzbedingt notwendige besondere Gebühren	
4.1	Innenraumreinigung von KTW und RTW	65,00 €
4.2	Innenraumdesinfektion von KTW und RTW	65,00 €
	Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte	
4.3	Grundgebühr	
4.4	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,00 €
4.5	Gestellung von Zusatzkräften (z.B. zur Tragehilfe) und / oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als notwendige Ergänzung zur Durchführung des krankentransport- und rettungsdienstlichen Auftrages, soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) handelt.	

Gebühren in Höhe der Tarife nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 08.03.2012 in der jeweiligen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 21.12.2020

Bökenkröger
Bürgermeister

482 **Bekanntmachung**

Erhöhung des Betreuungsgeldes für die Tagespflegepersonen nach den „Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege“

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Neufassung der Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 01.07.2020 mit Wirkung ab 01.01.2021 beschlossen:

Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege
Stand: 01. Januar 2021

Betreuungsgeld für die Randstundenbetreuung

Betreuungszeit in Wochenstunden	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
Bis 5	121 €
>5 bis 10	223 €

Betreuungsgeld für die Kindertagespflege

Betreuungszeit in Wochenstunden	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
>10 bis 15	324 €
>15 bis 25	527 €
>25 bis 35	730 €
>35 bis 45	932 €

Im Betreuungsgeld für die Kindertagespflege ist eine Pauschale von 20 € für die Vor- und Nachbereitungszeit pro zugeordnetem Kind enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung in Tagespflege, Stand 01.01.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Jugendhilfeausschussbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 18.12.2020

Bökenkröger
Bürgermeister

483 **Bekanntmachung**

1. Verlängerung der Veränderungssperre „Südliche Steinstraße“ gemäß § 17 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die 1. Verlängerung der Veränderungssperre „Südliche Steinstraße“ gem. § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist, für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ wie folgt beschlossen:

Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich zwischen „Steinstraße“, „Weserstraße“ und „Rolandstraße“

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 gemäß § 17 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 304a) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ vom 12.12.2018 für das Gebiet zwischen „Steinstraße“, „Weserstraße“ und „Rolandstraße“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Verlängerung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Ziel der Verlängerung der Veränderungssperre ist es die Planung des Bebauungsplans Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ weiterhin zu sichern.

Die Satzung zur o.g. Verlängerung der Veränderungssperre kann ab sofort im bei der Stadtverwaltung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, nach Terminabsprache eingesehen werden.
Lageplan – Geltungsbereich der Veränderungssperre:

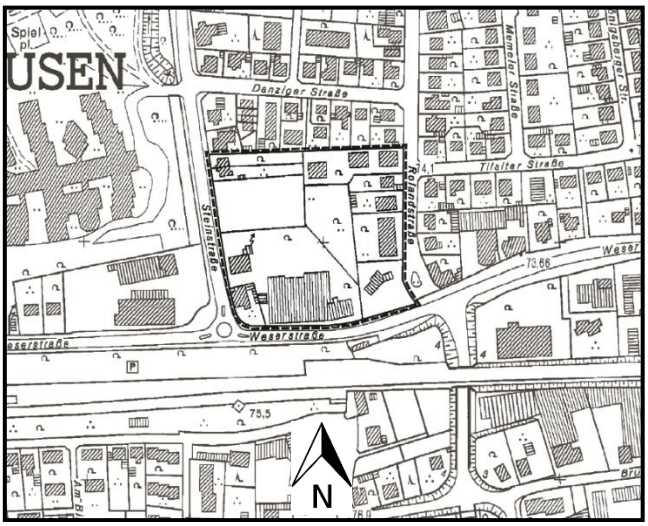

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 04.11.2020 zur Verlängerung der Veränderungssperre „Südliche Steinstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 04.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 18.12.2020

(Lars Bökenkröger)
Bürgermeister

484 Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 28.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist, wie folgt beschlossen:

1.
a) Beratung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 1 der Druckvorlage VO/14/2199 beschlossen.

b) Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 1 der Druckvorlage VO/14/0137-1 beschlossen.

c) Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB im Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 1 dieser Druckvorlage beschlossen.

2.
Satzungsbeschluss
Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Werste (Flur 13) und wird wie folgt begrenzt:
Im Norden: durch die Südgrenze des Dampfmühlenwegs (Flurstück 637),
Im Westen: durch die östliche Grenze des Mittelwegs (Flurstück 551),
Im Süden: durch die Nordgrenze der Aalstraße (Flurstück 513) und
Im Osten: durch die westliche Grenze der Ringstraße (Flurstück 100).

Der genaue Änderungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

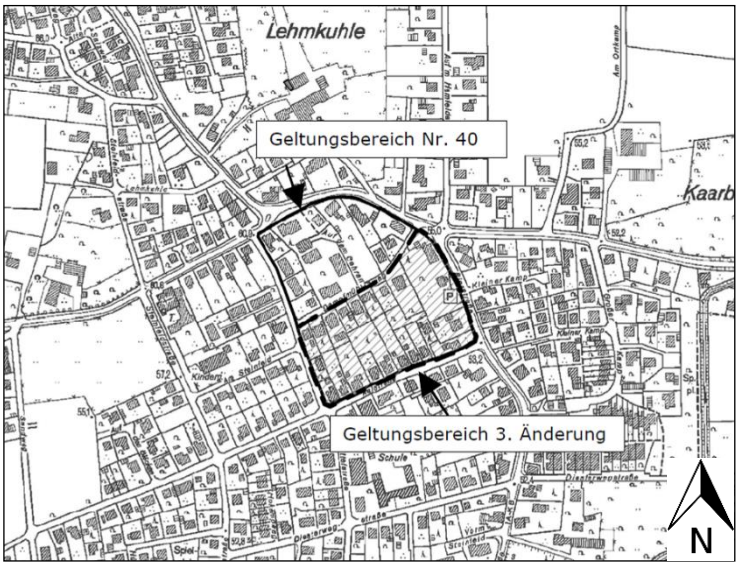

Inhalt der 3. Änderung ist eine Neuordnung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung. Ziel ist eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung innerhalb der Siedlungsfläche.

Das Verfahren zur Aufstellung dieser Änderung wurde gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde daher abgesehen.

Die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“
bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung sowie einer Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.
Ferner kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:
1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates vom 07.10.2020 über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 07.10.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat die Beschlüsse vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 14.12.2020

Bökenkröger
(Bürgermeister)

485 Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau des nördlichen Abschnitts des "Hebbelwegs" zu schaffen. Dadurch soll einerseits die verkehrliche Erschließung umstrukturiert und andererseits die technische Erschließung gesichert werden.

In seiner Sitzung am 29.10.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen beschließt, den vorgestellten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße", bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange parallel gem. § 4a BauGB durchzuführen.“

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bad Oeynhausen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 500 m² und ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

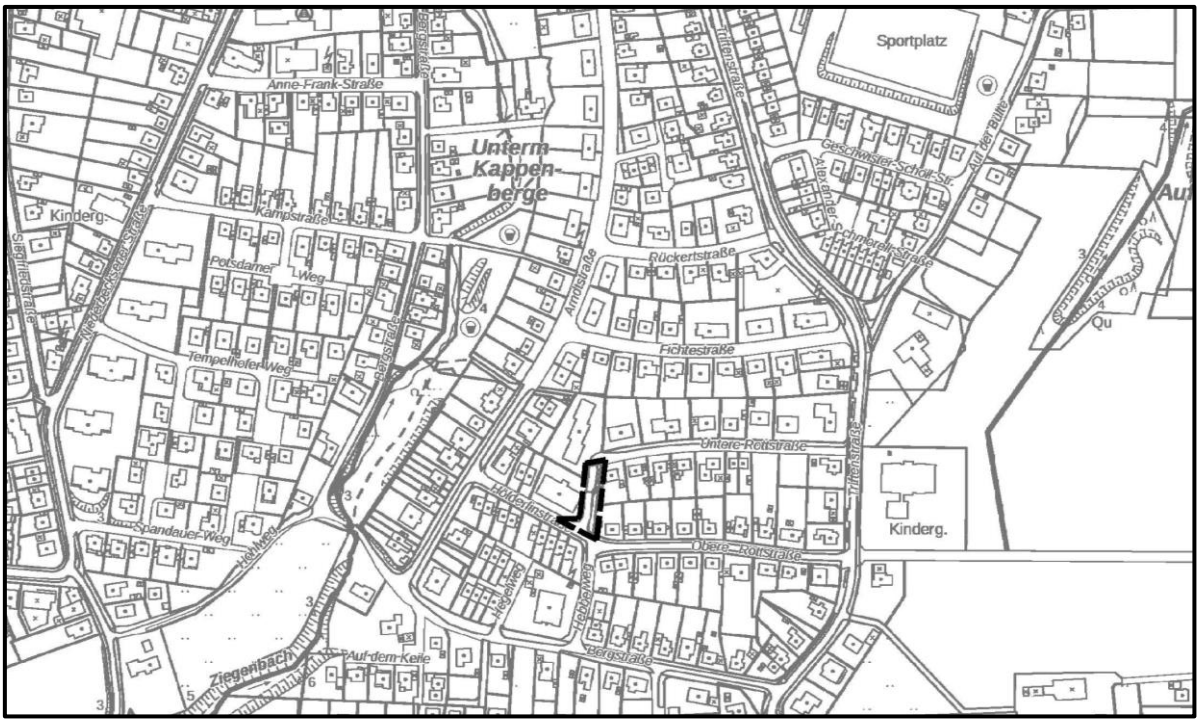

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung werden in der Zeit vom

11.01.2021 bis einschließlich 15.02.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2111 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Da die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB aufgestellt wird, wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts nach §2 (4) BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 29.10.2020 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 21.12.2020

Lars Bökenkröger
(Bürgermeister)

486 Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ gemäß § 2 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Abrundung des Ortsrandes innerhalb eines vorhandenen Wohngebietes geschaffen werden. Die für die Planung notwendigen Erschließungsmaßnahmen sind bereits in den vergangenen Jahren durchgeführt worden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ mit der zugehörigen Begründung und den umweltbezogenen Informationen wird gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit den umweltbezogenen Informationen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung gem. § 4 (2) BauGB zu informieren.“

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Rehme (Oberbecksen). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ umfasst eine Fläche von ca. 9.155 m² und ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

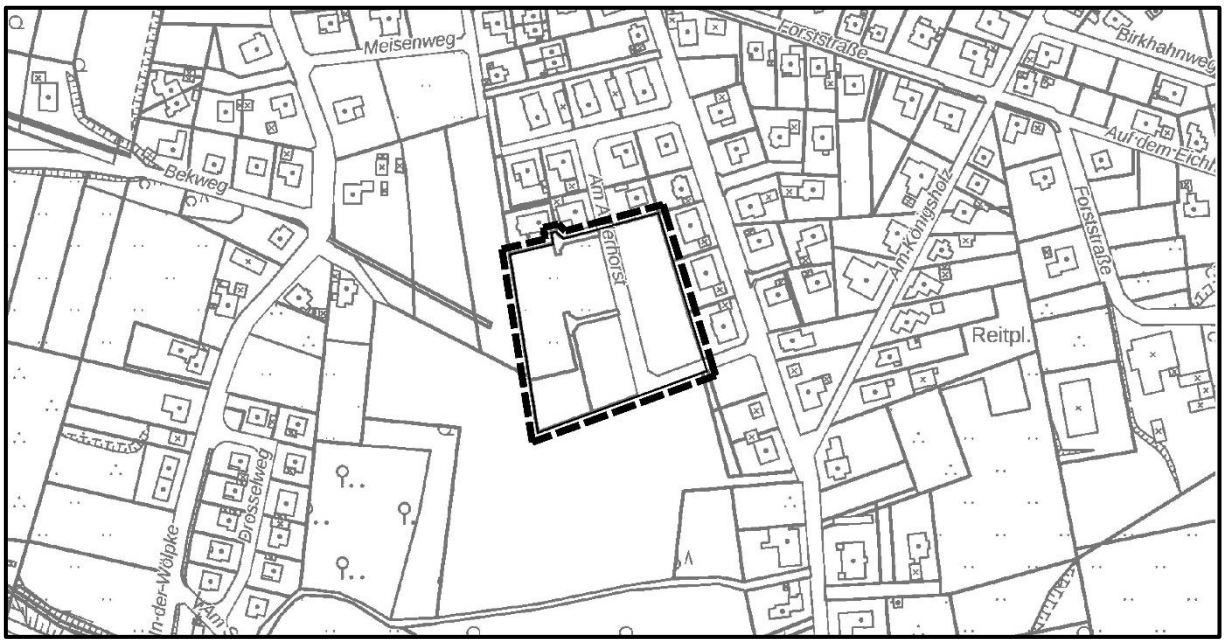

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichts sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden in der Zeit vom

11.01.2021 bis einschließlich 15.02.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2111 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 116 „Am Adlerhorst“ unberücksichtigt bleiben.

Die nachfolgend aufgeführten bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** werden mit Planunterlagen zum Bebauungsplan öffentlich mitausgelegt.

Stellungnahmen aus der **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

- Anregungen zur Abgrenzung des Plangebiets durch einen Pflanzstreifen (23.11.2016)
- Anregungen zur Verschiebung der Baugrenze im WA 3 sowie zu Höhenbezugspunkten (22.12.2016)

Stellungnahmen aus der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 14.12.2016
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 20.12.2016
- Stellungnahme der Westfalen Weser Netz GmbH vom 05.12.2016
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.12.2016

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind zur Planung verfügbar:

Schutzgut Mensch:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 4

Schutzgut Tiere:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 4-5
In der Artenschutzrechtlichen Prüfung [ASP] (Apr. 2017)

Schutzgut Pflanzen:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 5-6

Schutzgut Boden:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 6

Schutzgut Wasser:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 6-7

Schutzgut Klima:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 7

Schutzgut Landschaft:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 7-8

Schutzgut Kultur- u. Sachgüter:
Im Umweltbericht (Sep. 2020), Kapitel 2, Seite 8

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.09.2020 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 21.12.2020

Lars Bökenkröger
(Bürgermeister)

487 Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2020 bis 11.01.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 10.12.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

488 Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2020 bis 11.01.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, 10.12.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

489 Bekanntmachung

der 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1980

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2020 bis 11.01.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.12.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Kasche

490 **Bekanntmachung**

der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2020 bis 11.01.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.12.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Kasche

491 **Bekanntmachung**

der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2020 bis 11.01.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.12.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Kasche

492 **Bekanntmachung**

der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2020 bis 11.01.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.12.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Kasche

493 **Bekanntmachung**

der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Hüllhorst vom 29.06.2017

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2020 bis 11.01.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.12.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Kasche

494 Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wurde dem Rat am 17. Dezember 2020 zugeleitet. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten. Ebenfalls ist der Entwurf der Haushaltssatzung voraussichtlich ab dem 04. Januar 2021 online unter folgendem Link abrufbar: www.luebbecke.de/finanzen

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 30. Dezember 2020 bis zum 03. Februar 2021 Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

495 Bekanntmachung

der Stadt Petershagen über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ in der Ortschaft Petershagen

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ in der Ortschaft Petershagen aufzustellen. Dieses Änderungsverfahren wird im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Der Gesetzgeber ermöglicht mit § 13b BauGB ausdrücklich die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) um den Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Petershagen zu decken. Die 3. Änderung aus dem Jahr 1999 hat für diesen Bereich ein Mischgebiet festgesetzt. Es war geplant, dass sich dort vorwiegend kleine Handwerksbetriebe ansiedeln sollen. Dies ist leider nicht erfolgt, so dass nun eine Umwandlung in WA erfolgen soll, da gerade in Petershagen immer wieder Wohnbauflächen nachgefragt werden und aktuell kein Gebiet für wohnbauliche Nutzungen zur Verfügung steht. Der Bebauungsplan Nr. 1B wird weiterhin um einen Bereich westlich der Straße ‚Horstweg‘ erweitert.
Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

11. Januar 2021 bis einschließlich 12. Februar 2021

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05702 / 822-224 oder 05702 / 822-227 möglich. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls unter den oben genannten Telefonnummern gestellt werden.

Umweltbezogene Unterlagen:
Dieses Änderungsverfahren wird im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Der Gesetzgeber ermöglicht mit § 13b BauGB ausdrücklich die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:
- **Fachbeitrag Artenschutz des Büros o.9 Landschaftsarchitekten**
  mit Informationen über die Bestandserfassung der potenziell vorkommenden Arten, der Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommenden Arten (Vorprüfung Stufe I) und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände mit Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen und Kontrolle auf Brut- und Lebensstätten (Stufe II);
- **Prognose von Schallimmissionen der DEKRA**
  mit Informationen über Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Durchführung der Ausbreitungsberechnungen nach TA Lärm (Gewerbelärm), Berechnung der Geräuschimmissionen durch Kfz-Verkehr, Maßnahmen zur Lärmminderung sowie zur Bestimmung maßgeblicher Außenlärmpegel;
- **Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Scheu & Co. GmbH**
  mit Informationen zum Baugrundaufbau, Baugrundklassifikation und bodenmechanische Kennwerte, Versickerungsfähigkeit, Empfehlungen zur Bauausführung der Kanalarbeiten und Kennwerte für Erdarbeiten im Straßenbau;
- **Prospektionsbericht des archäologischen Fachbüros denkmal3D**
  mit Informationen zum Anlass und Ablauf der Untersuchung, Übersichten über die Suchgräben und die archäologischen Ergebnisse.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter www.petershagen.de / Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen über das Bauportal.NRW des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Einleitung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1B „Meßlinger Straße-Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18.12.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves

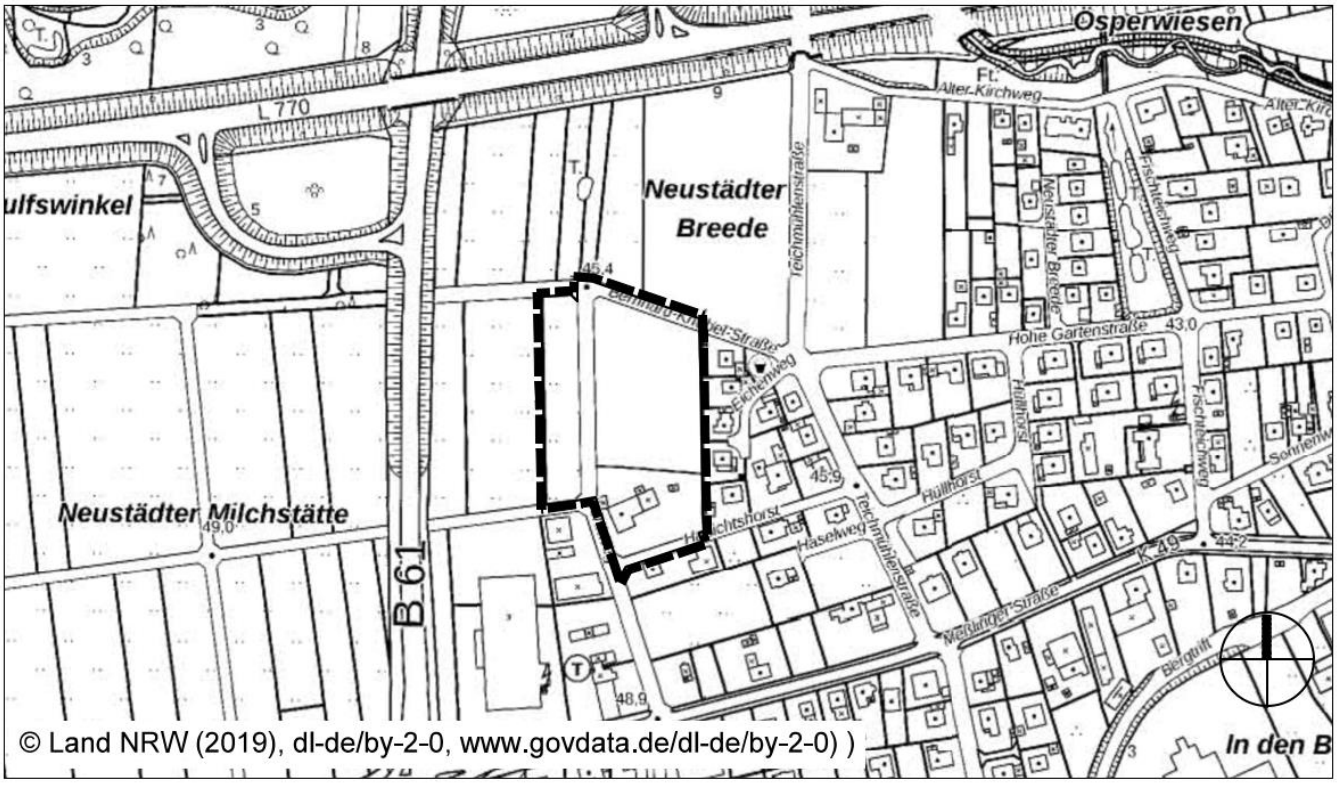

Übersichtsplan

496 **Bekanntmachung**

der Stadt Petershagen
über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplans Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ in der Ortschaft Lahde

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ in der Ortschaft Lahde aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) um den Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Lahde zu decken. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans im rückwärtigen Grundstücksbereich der Bahnhofstraße Nr. 18 wird eine Innenverdichtung der vorhandenen Siedlungsstruktur in zentraler Lage in der Ortschaft Lahde erfolgen. Die Erschließung erfolgt über die Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

11. Januar 2021 bis einschließlich 12. Februar 2021

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05702 / 822-224 oder 05702 / 822-227 möglich. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls unter den oben genannten Telefonnummern gestellt werden.

Umweltbezogene Unterlagen:
Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:
- **Fachbeitrag Artenschutz des Büros o.9 Landschaftsarchitekten**
  mit Informationen über die Bestandserfassung der potenziell vorkommenden Arten, der Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommenden Arten (Vorprüfung Stufe I) und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände mit Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (Stufe II);
- **FFH-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatschG**
  mit Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Vogelgebiets „Weseraue“, den Wirkfaktoren und Auswirkungen;
- **Bodenerkundung zur Sickerfähigkeit der anstehenden Böden des Ingenieurbüros Nowozin**
  mit der Beschreibung der Sondierung und Ergebnissen zur Sickerfähigkeit sowie Hinweisen zur Ausführung von Versickerungsanlagen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet **unter www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen über das Bauportal.NRW des Landes unter **www.bauleitplanung.nrw.de** zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 63 „Südlich Bahnhofstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18.12.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves

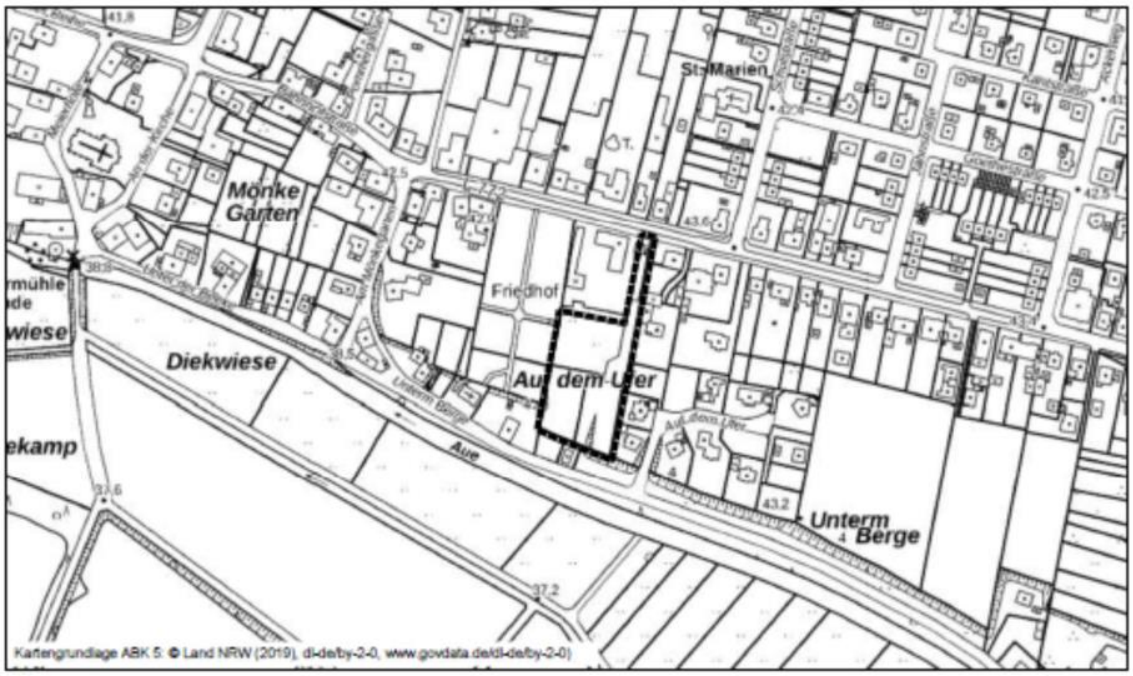

Übersichtsplan

497 Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Porta Westfalica (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Porta Westfalica veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;

2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
   – auch in Kabinen –;

4. Sex- und Erotikmessen;

5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

   Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;

8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z. B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4
Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer 8 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Porta Westfalica spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 15. Tag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Porta Westfalica kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro, bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 und 7 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien (nicht Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 und 7) beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Porta Westfalica kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben — 500 Euro

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7
Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 8 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 €/Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Porta Westfalica schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Porta Westfalica ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 9
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung, im Falle des § 1 Nr. 6 (Automatensteuer) mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Stadt Porta Westfalica ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.

(4) Bei Steuertatbeständen im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Abrechnung der Veranstaltungstage innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) vorzunehmen.

§ 11
Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 10 Abs. 3: fristgemäße Einreichung der Steuererklärung sowie vollständige Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 14
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2002 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.11.2012 außer Kraft.

Porta Westfalica, 16.12.2020

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

498 Bekanntmachung

21. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983 beschlossen:

Artikel I

§ 4 enthält folgende Fassung:

§ 4
Gebührentarife

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

a)	Grundgebühr	710,72 €
b)	ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich	3,00 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Feiertage sind ausgenommen)

a)	Grundgebühr	323,51 €
b)	ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich	3,00 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

a)	Grundgebühr	710,72 €
b)	ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich	3,00 €

Artikel II

Diese 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica,15.12.2020

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

499 **Bekanntmachung**

4. Änderungssatzung vom 14.12.2020 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016 (Entsorgungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der aktuell geltenden Fassung,
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) in der aktuell geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559) in der aktuell geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) in der aktuell geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende
4. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von 25,51 €
b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von 1,08 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.12.2020

Dr. Gerlach
Bürgermeisterin

500 **Bekanntmachung**

13. Änderungssatzung vom 14.12.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2008

Aufgrund:

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der aktuell geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), in der aktuell geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2019, S. 299)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. **§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:**
   Die verbrauchsunabhängige Gebühr beträgt bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss 7,00 Euro pro Monat

   Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,58 €

2. **§ 5 Abs. 7 a erhält folgende Fassung:**
   Die Gebühr für ein Grundstück beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs.1 1,02 €

3. **§ 5 Abs. 7 b erhält folgende Fassung:**
   Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,27 €

Artikel II
Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.12.2020

Dr. Gerlach
Bürgermeisterin

501 **Bekanntmachung**

12. Änderungssatzung vom 14.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Aufgrund
§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung, §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:
Abs. 3 a) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S1
je Berechnungseinheit 1,78 €.
Abs. 3 b) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S1
je Berechnungseinheit 1,56 €.

Abs. 3 c) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S2 je Berechnungseinheit 1,11 €.

Abs. 3 d) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S2 je Berechnungseinheit 0,70 €.

Abs. 4 a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklassen W1 und W2 je Berechnungseinheit 0,38 €.

Abs. 4 b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Landes- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse W 1 je Berechnungseinheit 0,00 €.

Abs. 4 c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.12.2020

Dr. Gerlach
Bürgermeisterin

502 Bekanntmachung

23. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995

Aufgrund
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 29.10.2020 (GV. NRW. S. 916 ff.),
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2019, S. 1029)
- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 14.12.2020 folgende 23. Änderungssatzung beschlossen:
Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	5,52 €/Monat	66,24 €/Jahr
80 l Gefäß	7,36 €/Monat	88,32 €/Jahr
120 l Gefäß	11,04 €/Monat	132,48 €/Jahr
240 l Gefäß	22,08 €/Monat	264,96 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	101,20 €/Monat	1.214,40 €/Jahr

c) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	202,40 €/Monat	2.428,80 €/Jahr

d) bei wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	404,80 €/Monat	4.857,60 €/Jahr

Artikel II

Inkrafttreten

Die 23. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2020

Dr. Gerlach
Bürgermeisterin

503 Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica vom 19.05.1993

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In der Versammlung stellen sich die Kandidaten/-innen vor. Um eine weitgehende Sachkenntnis zu den Interessen und Belangen der älteren und älter werdenden Menschen aus den einzelnen Bereichen Porta Westfalicas in die Arbeit des Seniorenbeirats einzubringen, soll jeweils 1 Mitglied in den Bereichen:
1. Hausberge/Holzhausen
2. Costedt/Vennebeck/Holtrup/Möllbergen
3. Eisbergen/Veltheim/Lohfeld
4. Barkhausen
5. Neesen/Lerbeck
6. Nammen/Wülpke/Kleinenbremen

seinen Wohnsitz haben. Jeder Delegierte /Jede Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmenabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.

§ 14 – Amtszeit - erhält folgende Fassung:

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
Im Falle des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder anderer vergleichbarer außergewöhnlicher Ereignisse kann von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden. Für den Fall, dass die Wahl zum Seniorenbeirat auf Grund einer der Ereignisse nach Satz 3 nicht innerhalb der dort genannten Frist stattfinden kann, verkürzt sich die Amtszeit des Seniorenbeirates, abweichend von Satz 1, entsprechend.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 14. Dezember 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalicavorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.12.2020

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

504

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt und über die Behandlung des Ergebnisses wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR wird festgestellt. Der zum 31.12.2018 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 750.553,66 € wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Dem Vorstand, Herrn Andreas Schwarze, wird für die Zeit vom 01. Januar 2019 bis einschließlich 31.12.2019 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl Partner GmbH, Köln, hat zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweiseausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 30. April 2020

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Rudert
Wirtschaftsprüfer

Quost
Wirtschaftsprüfer

Gem. §§ 27 Abs. 3 und 22 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV) werden die nachfolgende Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstraße 23, 32547 Bad Oeynhausen, Raum 1105 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aus.

Bad Oeynhausen, den 21.12.2020

gez.
Andreas Schwarze
Vorstand

Stadtwerke Bad Oeynhausen - Anstalt öffentlichen Rechts -

Bilanz zum 31. Dezember 2019
Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen	315.275,65	395.754,64
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	18.952.353,11	18.859.112,13
2. Technische Anlagen und Maschinen	110.685.931,34	112.271.559,91
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	477.393,70	520.689,68
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.237.736,18	890.293,46
	133.353.414,33	132.541.655,18
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.045.016,90	8.045.016,90
2. Beteiligungen	10.971.338,36	10.971.338,36
	19.016.355,26	19.016.355,26
	152.685.045,24	151.953.765,08
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	236.183,93	255.306,09
II. Forderungen und sonstige		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.350.965,44	1.465.034,53
2. Forderungen gegen die Stadt	354.001,26	120.026,23
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	654,78	67,44
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.041.005,20	988.269,26
5. Sonstige Vermögensgegenstände	303.211,38	293.995,48
	3.049.838,06	2.867.392,94
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	521.972,35	2.530.504,06
	3.807.994,34	5.653.203,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten	45.473,65	47.322,22
	156.538.513,23	157.654.290,39

Stadtwerke Bad Oeynhausen - Anstalt öffentlichen Rechts -

Bilanz zum 31. Dezember 2019
Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00	2.000.000,00
II. Kapitalrücklage	45.452.638,75	45.452.638,75
III. Gewinnrücklagen		
1. Andere Gewinnrücklagen	1.212.278,95	1.212.278,95
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	2.352.212,09	2.077.341,73
V. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	- 750.553,66	274.870,36
	50.266.576,13	51.017.129,79
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.825.581,73	1.877.058,62
C. Empfangene Ertragszuschüsse	21.996.092,13	22.483.164,07
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.327.003,00	2.053.117,00
2. Steuerrückstellungen	195.330,08	1.049.586,59
3. Sonstige Rückstellungen	1.085.723,70	1.040.928,21
	3.608.056,78	4.143.631,80
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.353.356,18	9.839.643,24
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.306.160,11	2.637.290,85
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	65.191.707,87	63.260.421,87
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.989.592,80	2.395.843,15
davon aus Steuern 84.583,73 € (im Vorjahr 74.770,04 €)		
	78.840.816,96	78.133.199,11
F. Rechnungsabgrenzungsposten	1.389,50	107,00
	156.538.513,23	157.654.290,39

Stadtwerke Bad Oeynhausen - Anstalt öffentlichen Rechts -

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	€	€
1. Umsatzerlöse	29.349.433,55	28.128.405,84
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	108.145,51	68.553,17
3. Sonstige betriebliche Erträge	522.199,00	508.558,07
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.015.118,04	2.812.481,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.782.927,77	6.662.098,17
	10.798.045,81	9.474.579,62
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.368.154,84	7.087.394,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.277.301,32	2.138.912,64
davon für Altersversorgung 796.375,00 € (Vj.: 678.408,59 €)		
	9.645.456,16	9.226.306,89
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.776.786,27	4.736.807,71
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.645.919,14	2.381.732,42
8. Erträge aus Beteiligungen	1.299.099,17	1.279.047,08
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.062,94	12.169,27
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.719.663,59	3.776.132,50
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	3.832,91	5.868,15
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	389.166,45	57.460,28
13. Ergebnis nach Steuern	- 688.930,16	337.845,86
14. Sonstige Steuern	61.623,50	62.975,50
15. Jahresüberschuss	- 750.553,66	274.870,36

505

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung
vom 17.12.2020
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
vom 13.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom. 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.), zuletzt geändert durch Art 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 09.12.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,23 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche
im Sinne des § 5 Abs. 1 jährlich 0,92 €.

Artikel III

§ 10a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt 76,14 € je m³ abgefahrene/n Klärschlamm / Inhaltsstoffe.

Artikel IV

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt 12,68 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

Artikel V

§ 14 Abs. 2 lit. a) erhält folgende Fassung:
Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 48 % des Beitrags.

§ 14 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Fassung:
Bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 52 % des Beitrags.

Artikel VI

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die oben genannte 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter
http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de
unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Entwässerung veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 17.12.2020

gez.
Schwarze
Vorstand

506 Bekanntmachung

Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
vom 17.12.2020

Anlage 2
zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S 1067)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 09.12.2020 gelten mit Wirkung vom 01.01.2021 folgende Preise

---

1. Baukostenzuschuss
Der Baukostenzuschuss gemäß Ziffer II Abs. 3 der Anlage 1 zur AVBWasserV beträgt netto 300,00 Euro je Anteil. Der Endpreis einschl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) beträgt 321,00 Euro.

2. Wasserpreis
Der Wasserpreis gliedert sich in den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis sowie den verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis, gestaffelt nach Zählergröße.

Der Arbeitspreis beträgt netto1,84 € je cbm einschl. Wasserentnahmeentgelt des Landes NRW. Der Endpreis einschl. Mehrwertsteuer (von z.Zt. 7 %) beträgt 1,97 € je cbm.

Der monatliche Grundpreis ist abhängig von der Zählergröße und ist wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach Nenndurchfluss *1)	Zählergröße nach Dauerdurchfluss *2)	Monatlicher Preis (ohne Umsatzsteuer)	Monatlicher Preis (mit 7 % Umsatzsteuer)
Qn 2,5	Q 3 4	6,00 €	6,42 €
Qn 6	Q 3 10	7,50 €	8,03 €
Qn 10	Q 3 16	9,00 €	9,63 €
Qn 15	Q 3 25	90,00 €	96,30 €
Qn 40	Q 3 63	102,00 €	109,14 €
Qn 60	Q 3 100	126,00 €	134,82 €
Qn 150	Q 3 250	180,00 €	192,60 €

***1) EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliederstaaten über Kaltwasserzähler**
***2) EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)**

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt monatlich. Bei Eigentümerwechsel oder Übernahme wird der Grundpreis taggenau dem Neukunden zugerechnet.

3. Hausanschlusskosten
Für die Herstellung des Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzungskosten
Für das Anschließen der Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Verlegung von Messeinrichtungen
Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen
Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2 AVB-WasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet und insofern nicht von den Stadtwerken zu vertreten ist.

7. Sonstige Kosten

	brutto	**netto**
7.1. Mahnung	1,20 €*	(1,20 €)
7.2. Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso	35,00 €*	(35,00 €)
7.3. Einstellung der Versorgung, die vom Kunden zu vertreten ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV)	40,00 €*	(40,00 €)
7.4. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)	42,80 €	(40,00 €)
7.5. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) außerhalb der normalen Geschäftszeiten	64,20 €	(60,00 €)
7.6. Vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems	11,90 €	(10,00 €)
7.7. Nachträglich erstellte Rechnungskopien	5,95 €	(5,00 €)
7.8. Auf Kundenwunsch erstellte Verbrauchs- und/oder Zahlungsaufstellungen	23,80 €	(20,00 €)

7.9. Rücklastgebühren der Bank, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € (umsatzsteuerfrei) zu erstatten.

7.10. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend §§ 288 Abs. 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Den in dieser Preisliste genannten Nettobeträgen wird jeweils die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 % für die Lieferung von Wasser und 19 % für die anderen Leistungen nach dieser Preisliste. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen preislichen Bestimmungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter
http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de
unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Wasser veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 17.12.2020

gez.
Schwarze
Vorstand

507

Bekanntmachung

10. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom. 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

-	Für Fußgängerzonen:	2,67 €
-	Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen:	1,52 €
-	Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs:	1,37 €
-	Für Straßen des überörtlichen Verkehrs:	1,22 €

Artikel II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

-	In Reinigungsklasse 1:	1,32 €
-	In Reinigungsklasse 2:	1,06 €
-	In Reinigungsklasse 3:	0,79 €

Artikel III

Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 17.12.2020 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter
http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de
unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Straßen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 17.12.2020

gez.
Schwarze
(Vorstand)

508

Bekanntmachung

9. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom. 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsgesetz vom 07.04.2017 (GHV. NRW. S. 442) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a)	für jedes 80-l-Restmüllgefäß	131,00 Euro
	für jede 80-l-Biotonne bei 14tägiger Entleerung	82,46 Euro
b)	für jedes 120-l-Restmüllgefäß	196,50 Euro
	für jede 120-l-Biotonne bei 14tägiger Entleerung	123,69 Euro
c)	für jedes 240-l-Restmüllgefäß	393,00 Euro
	für jede 240-l-Biotonne bei 14tägiger Entleerung	247,38 Euro
d)	für jedes 80-l-Restmüllgefäß	65,50 Euro
	für jedes 120-l-Restmüllgefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	98,25 Euro
e)	für jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter (Restmüll)	
	- bei 14tägiger Entleerung	1.801,30 Euro
	- bei wöchentlicher Entleerung	3.602,60 Euro
	- bei 2 x wöchentlicher Entleerung	7.205,20 Euro
	Bei den Eigentümern von 1.100-l-Müllgroßbehältern reduziert sich die Benutzungsgebühr um die Mehrkosten von 28,02 Euro pro Gefäß und Jahr.	

Artikel II

§ 1 Abs. 5 lit. a wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird in der Rubrik Pauschale 2 das Wort „Geländewagen“ gestrichen.

In der Tabelle wird in der Rubrik Pauschale 1 das Wort „Geländewagen“ hinzugefügt.

In der Tabelle wird in der Rubrik Pauschale 2 - Spalte Restmüll - der Betrag in 20,00 € geändert.

In der Tabelle wird in der Rubrik Verwiegung ab 200 kg - Spalte Restmüll - der Betrag in 220,00 € geändert.

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die oben genannte 9. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter
http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de
unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Abfall veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 17.12.2020

gez.
Schwarze
(Vorstand)

509 Bekanntmachung

der Änderungsordnung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 22.03.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 1, Ziffer 1, Satz 2 wird der angeführte Prozentsatz von „50%“ auf „25%“ abgesenkt.

2. § 1 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt: „Im Falle von höherer Gewalt (z.B. Infektionskrankheiten, extreme Wetterlagen etc.) kann die Musikschule einen Wechsel zur Unterrichtsform Distanzunterricht vornehmen. Die Gebührenpflicht wird nur in begründeten Ausnahmefällen ausgesetzt. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils die Musikschulleitung.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsanordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 16.12.2020

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. Vieker

510 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 09.12.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 386 104 657

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 17.12.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 09.12.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 506 359

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 17.12.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)